



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Isolde Hofmann
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

Per Mail an: isolde.hofmann@ms.sachsen-anhalt.de
ilona.oesterhaus@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 19.07.2023

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel

Ihr Schreiben vom 24.06.2023

Sehr geehrte Frau Hofmann,

wir bedanken uns, zu der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel Stellung nehmen zu können.

Unter Berücksichtigung der uns übermittelten Hinweise merken wir dazu folgendes an:

Die gesetzlichen Regelungen § 23 Abs. 1 und 1a KiFöG sehen vor, dass das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Jahrespersonalkosten für pädagogische Fachkräfte entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen zur Verfügung stellt.

Dazu ist darauf hinzuweisen, dass die in der Anlage 2 ausgewiesenen Zuweisungsbeträge den zwischen den Tarifvertragsparteien im Oktober 2020 ausgehandelten Tarifen für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst nicht umfassend Rechnung tragen. Insoweit nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt vom 12.04.2023 zum Entwurf der Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach dem Kinderförderungsgesetz für das Jahr 2023.

Die in § 1 Ziff. 2 a) cc) des Verordnungsentwurfs ausgewiesene Summe in Höhe von 8.463.421,49 Euro im Jahr 2023 ist demnach zu gering bemessen.

Wir erwarten, dass das Land die Personalkosten für die pädagogischen Fachkräfte entsprechend der Regelung in § 23 Abs. 1a KiFöG zur Verfügung stellt.

Auf Grund der jährlichen Befristung der Förderung ist es für die Träger von Kindertageseinrichtungen ohnehin schwierig, entsprechendes Personal zu akquirieren und zu halten. Infolge des bekannten Fachkräftemangels wachsen verstärkt die Herausforderungen, den eigentlichen Mindestpersonalschlüssel zu erfüllen. Eine längerfristige Finanzierungsregelung wäre deshalb deutlich zielführender.

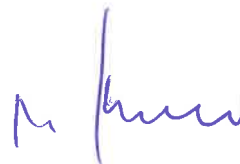
Darüber hinaus wäre eine einfachere Verfahrensweise zur Umsetzung wünschenswert. Der Aufwand für die Beschreibung der Maßnahmen und Indikatoren im Sinne des § 4 des Verordnungsentwurfs, den Verwendungsnachweis (§ 5 Verordnungsentwurf) und deren Prüfung ist sowohl für Land, als auch für die Kommunen und Einrichtungsträger aufwändig. Eine Einbindung in die generelle Landeszuweisung wäre zu begrüßen.

Aus Sicht unserer Mitglieder wäre es auch notwendig, die Festlegungen zur bereitgestellten Fördersumme nicht während des laufenden Haushaltsjahres – vorliegend für 2023 – zu treffen, sondern rechtzeitig vor dem neuen Haushaltsjahr, da nur so die kommunalen Haushaltsplanungen und auch die Planungen der Angebotsträger hierauf ausgerichtet werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
Stellvertretender
Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt